



Eine Produktmarke der ERGO Versicherung AG

Beiblatt für mehrere Firmen in einer Hand zum Antrag vom: _____

Antragsteller (Unternehmen A): _____

Sondertarifierung gemäß den Tarifbestimmungen für mehrere Firmen in einer Hand (siehe Erläuterungen auf der Rückseite).

Unternehmen	Gewerbe- oder Betriebsart	Beschäftigte	Jahresumsatz (exkl. USt) in EUR	Gesellschafter / Inhaber	Beteiligung in %	Geschäftsführer
A						
B						
C						
D						

Die Polizzierung der Rechtsschutzversicherung für die obigen Unternehmen wird

in einer Polizza beantragt (gilt nur bei Identität des Betriebsinhabers und des Geschäftsführers in sämtlichen zu versichernden Unternehmen).

Es gilt als vereinbart:

- Das oben angeführte Unternehmen A ist Versicherungsnehmer, die Unternehmen B-D gelten als mitversichert (im Sinne des Artikels 5 ARB) im Rahmen der von Unternehmen A beantragten Rechtsschutzkombinationen. Empfänger aller das Versicherungsverhältnis betreffender Erklärungen ist die Firma A. Bei Wegfall des Risikos hinsichtlich des Unternehmens A wird der Vertrag (auch für die mitversicherten Unternehmen B-D) aufgelöst.
- Die Mitversicherung der Unternehmen B-D endet bei Wegfall der Voraussetzungen (Identität des Betriebsinhabers und Geschäftsführers) der Tarifbestimmungen für mehrere Firmen in einer Hand.
- In den ARB ist vereinbart, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Konflikten zwischen den mitversicherten Unternehmen untereinander und zwischen allen Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

in separaten Policen für die jeweiligen Unternehmen als Versicherungsnehmer beantragt.

Es gilt als vereinbart:

Die mit der Bewertung der versicherten Unternehmen als wirtschaftliche Einheit im Sinne der Bestimmungen des Rechtsschutz-Tarifes verbundene Rabattierung der Tarifprämie entfällt bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses zum Unternehmen A oder bei Wegfall der Voraussetzungen für mehrere Firmen in einer Hand.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Konflikten zwischen den oben angeführten Unternehmen untereinander, zwischen den Mitversicherten der einzelnen Unternehmen untereinander und zwischen allen Mitversicherten und allen Unternehmen untereinander ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die obigen Informationen stellen Tarifierungsmerkmale des (der) abzuschließenden Rechtsschutzversicherungsvertrages (-verträge) dar und sind Grundlage der Prämienberechnung. Eine Änderung der Tarifierungsmerkmale ist dem Versicherer zwecks Neuberechnung der Prämie innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

Unrichtige oder unterlassene Angaben zum Nachteil des Versicherers bewirken eine Verminderung oder den Verlust des Versicherungsschutzes auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen (§§ 16 ff VersVG; Art. 13 ARB).

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.

_____ firmenmäßige Fertigung der Firma A

_____/_____
 Name Funktion

_____ firmenmäßige Fertigung der Firma B
 (nur bei separaten Policen notwendig)

_____/_____
 Name Funktion

_____ firmenmäßige Fertigung der Firma B
 (nur bei separaten Policen notwendig)

_____/_____
 Name Funktion

_____ firmenmäßige Fertigung der Firma B
 (nur bei separaten Policen notwendig)

_____/_____
 Name Funktion

Erläuterungen

Grundsätzlich ist jede Firma gesondert zu tarifieren. Bloß örtlich von der Zentrale getrennte Betriebe, welche rechtlich unselbstständig sind und der Leitung der Zentrale unterstehen, sind nach der Gesamtbeschäftigtenanzahl zu tarifieren.

Davon abweichend kann in folgenden Fällen eine Sondertarifierung erfolgen (ausgenommen Gesellschaften nach bürgerlichem Recht – GesnbR).

1. betriebliche Einheit

(Tarifierung nach der Gesamtanzahl der Beschäftigten aller Unternehmen), wenn

- Identität des Betriebsinhabers vorliegt (bei Personen- oder Kapitalgesellschaften Beteiligung von zumindest 50 %) und
- Identität des Geschäftsführers gegeben ist.

Prämienzuschlag für Unternehmen mit weniger als 4 Gesamtbeschäftigten:

Für das erste mitversicherte Unternehmen 10 %, für jedes weitere mitversicherte Unternehmen 5 % der Firmen-RS-Gesamtprämie.

Kein Prämienzuschlag für Unternehmen ab 4 Gesamtbeschäftigten.

Hinweis: Versicherungsnehmer ist das dominierende Unternehmen (Kriterium: Prämienhöhe aufgrund der Beschäftigtenanzahl – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Hektaranzahl, Tarifgruppe und/ oder beantragter Streitwertgrenze im betrieblichen AVRS) oder eine Holding, die selbst nicht operativ tätig ist.

2. Liegt nur eine dieser Voraussetzungen vor, so ist das dominierende Unternehmen (Kriterium:

Prämienhöhe aufgrund der Beschäftigtenanzahl – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Hektaranzahl, Tarifgruppe und/ oder beantragter Streitwertgrenze im betrieblichen AVRS) voll zu tarifieren, doch kann für jeden weiteren Betrieb ein Nachlass von 20 % eingeräumt werden (gesonderte Polizzierung).

Als betriebliche Einheit können nur Betriebe mit gleichartigem Deckungsbedarf versichert werden.

Besteht aufgrund der spezifischen Betriebstätigkeiten RS-Bedarf nach unterschiedlichen Deckungsinhalten (unterschiedliche Produkte wie Firmen-RS und LAV oder unterschiedliche Streitwertgrenzen für die einzelnen Betriebe), kann nur eine Sondertarifierung vorgenommen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung sind bei Antragsaufnahme bekannt zu geben, da nur dann eine Verarbeitung des Rechtsschutzantrages möglich ist.